



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHEN UNION

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Februar 2021 zur Einreichung von Interessensbekundungen für Ausbildungsprogramm NRW in der Förderphase 2021-2027.

Allgemeine Informationen

Dieser Aufruf und die genannten Förderkonditionen verstehen sich vorbehaltlich des Inkrafttretens der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027. Etwaige Änderungen werden bekannt gegeben.

1. Ausgangslage und Förderziel

Der nordrhein-westfälische Ausbildungsmarkt entwickelt sich insgesamt in Richtung des Bundestrends hin zu einem Ausbildungsmarkt mit Passungsproblemen. Er ist dabei weiterhin durch große regionale und lokale Unterschiede geprägt. Neben Gebieten mit einem deutlichen Überhang an Ausbildungsstellen zeigen sich in anderen Gebieten eindeutige Versorgungsprobleme für Bewerberinnen und Bewerber.

Nach den Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA) stehen zum 30.09.2020 in NRW 115.639 Bewerberinnen und Bewerbern insgesamt 110.568 gemeldete Ausbildungsstellen gegenüber. Die Spannweite der Bewerber-Stellen-Relation reicht dabei vom Wert 1:2,09 im Kreis Olpe bis zu einem Wert von 1:0,46 in der Stadt Herne.

Die Corona-Pandemie führt zu einer weiteren Verstärkung der Problematik, ausbildungswillige Unternehmen mit potenziellen Auszubildenden zusammenzubringen. Die Kontaktaufnahme zwischen beiden Partnern ist in vielen Fällen erschwert. Ansprechpartner in Unternehmen befinden sich in Kurzarbeit oder im Homeoffice. Auch die Durchführung von Praktika zum gegenseitigen Kennenlernen gestaltet sich nicht wie gewöhnlich oder ist erst gar nicht möglich. Ausbildungsberatungen und -veranstaltungen sowie Vorstellungsgespräche finden häufig nicht im persönlichen Kontakt statt. Die Suche nach einer Ausbildung sowie der Einstieg in das Berufsleben erfolgen auf Distanz. Insbesondere Berufsneulinge haben es somit mit einer Sondersituation zu tun und haben in dieser Hinsicht noch keinen Normalzustand kennen gelernt.

Zum Ausgleich der regionalen und lokalen Unterschiede hat die Landesregierung - erstmalig im Jahr 2018 - das „Ausbildungsprogramm NRW“ implementiert. Die Förderung von rund 1.000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen für junge Menschen mit Vermittlungshemmnissen erfolgt in den Gebietskörperschaften, in denen eine ungünstige Ausbildungsmarktlage vorliegt ($\leq 1:1,05$). Die konkrete Verteilung der Plätze für den Durchgang des Ausbildungsprogramms ab 2021 ist **Anlage 1** zu entnehmen.

Ziel der Ausbildungs- und Arbeitsmarktpolitik in NRW ist es, dass möglichst viele junge Menschen einen Ausbildungsabschluss erwerben. Dies ist ein erfolgreicher Weg, den Fachkräftebedarf zu decken und gesellschaftliche Teilhabe zu sichern.



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHEN UNION

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Junge Menschen, die bei der Suche nach einer Ausbildung Unterstützung benötigen, sollen diese erhalten, um eine bestmögliche Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen.

Häufig können Unternehmen zusätzliche Ausbildungsplätze nicht besetzen, weil die passenden Bewerberinnen und Bewerber fehlen oder ihnen der Aufwand für eine erfolgreiche Ausbildung zu hoch erscheint.

Hier stellt das ESF-Programm „Ausbildungsprogramm NRW“ eine sinnvolle Unterstützung für junge Menschen und Unternehmen dar.

Ziele des Programms sind insbesondere:

- Den bestehenden strukturellen Ungleichgewichten auf dem Ausbildungsmarkt in NRW entgegenzuwirken
- unnötige Warteschleifen für junge Menschen im Übergangssystem zu vermeiden
- Ausbildungssuchenden mit Vermittlungshemmnissen eine Ausbildung in einem Unternehmen und eine anschließende Beschäftigungsperspektive zu ermöglichen
- die betriebliche Ausbildung von Fachkräften zu fördern als Beitrag zur Schließung absehbarer regionaler bzw. branchenbezogener Fachkräftelücken
- Anreize für Unternehmen zu schaffen, zusätzliche Ausbildungsplätze anzubieten
- den jungen Menschen Unterstützungsmöglichkeiten während ihrer Ausbildung zu eröffnen und deren Übergang zu begleiten

2. Grundlage der Förderung

Die unter diesem Aufruf geförderten Projekte werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2021 bis 2027 mitfinanziert. Maßgeblich für die Gewährung einer Zuwendung ist die Landeshaushaltsordnung NRW, die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die geltende ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-ESF).



3. Gegenstand der Förderung

3.1. Fachliche Grundkonzeption

Mit dem „Ausbildungsprogramm NRW“ wird in den ersten 24 Monaten ab dem 01. September 2021 einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung sowie eine Begleitung der ausbildenden Unternehmen gefördert.

Die Verteilung der Plätze ist auf einzelne Gebietskörperschaften festgelegt. Die Verteilung ist der Anlage 1 zum Programmaufruf zu entnehmen. Die angebotenen Ausbildungsplätze müssen zusätzlich sein (Definition siehe Zusätzlichkeit).

Die Auswahl der Ausbildungsberufe wird auf Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) beschränkt. Die durch die zuständige Agentur für Arbeit bzw. das zuständige Jobcenter in Abstimmung mit dem regionalen Ausbildungskonsens entwickelte „Positivliste“ mit marktgängigen Berufen stellt eine Orientierungshilfe innerhalb dieser Vorgabe dar (siehe Auswahl der Ausbildungsberufe).

Die Identifizierung potenzieller Teilnehmer/innen und der Vorschlag dieser jungen Menschen an den Bildungsträger soll durch die Berufsberatung der Agentur für Arbeit sowie durch die Jobcenter erfolgen. Die Besetzung erfolgt im Zusammenwirken der ausgewählten Träger und den Ausbildungsunternehmen (siehe Gewinnung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern).

Zuwendungsempfänger ist der durch ein Interessensbekundungsverfahren ausgewählte Bildungsträger. Dieser erhält einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung durch den ESF/das Land, den er an das Ausbildungsunternehmen weiterleitet. Das Unternehmen schließt einen Ausbildungsvertrag über eine betriebliche Ausbildung mit dem jungen Menschen ab. Unternehmen und Träger schließen einen Weiterleitungsvertrag ab.

Der Träger akquiriert die Ausbildungsstellen und Ausbildungsunternehmen. Die Akquise- und Matchingphase beginnt ab dem 1. Juni 2021 und dauert 11 Monate.

Um den beteiligten jungen Menschen und den Unternehmen während der Ausbildung eine abgestimmte und bedarfsgerechte Unterstützung und Begleitung zukommen zu lassen, kann eine Begleitung des/der Auszubildenden künftig im Bedarfsfall über AsA flex in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen erfolgt die Feststellung des individuellen Förderbedarfs des jungen Menschen und der Teilnahme an AsA flex durch die Agentur für Arbeit/die Jobcenter. Der Träger gestaltet die Übergabe an den Träger von AsA flex mit.

Gemeinsam mit der Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung trägt das Land somit dazu bei, die Ausbildungsmarktlage für unterstützungsbedürftige junge Menschen in den Regionen Nordrhein-Westfalens mit entsprechendem Bedarf zu verbessern.



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHEN UNION

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Abschluss des Ausbildungsvertrags

Bildungsträger weisen im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens ihre AZAV-Zertifizierung nach und sind - nach entsprechender Auswahlentscheidung - Zuwendungsempfänger in dem ESF-Programm. Unternehmen als Weiterleitungspartner schließen einen Ausbildungsvertrag über eine betriebliche Ausbildung mit dem jungen Menschen ab. Der Zuwendungsempfänger (Bildungsträger) schließt mit dem Weiterleitungsempfänger (Ausbildungsunternehmen) einen Weiterleitungsvertrag ab.

Zusätzlichkeit

Die Zusätzlichkeit eines Ausbildungsplatzes definiert sich im Rahmen des „Ausbildungsprogrammes NRW“ folgendermaßen:

An dem Ausbildungsprogramm können ausbildungsberechtigte Unternehmen teilnehmen, die noch nicht oder seit mindestens vier Jahren nicht mehr ausgebildet haben. Zulässig ist eine Teilnahme eines Unternehmens auch dann, wenn dieses mit der Teilnahme an der Ausbildung insgesamt mehr Ausbildungsverträge (alle ausgebildeten Berufe werden gezählt) bei der/n Kammer/n bzw. zuständigen Stelle/n eingetragen hat als im Durchschnitt der letzten vier Jahre jeweils zum Stichtag 31. Dezember.

Die Zusätzlichkeit des Ausbildungsplatzes ist in Form einer Erklärung des Ausbildungsunternehmens/Weiterleitungspartner vom Zuwendungsempfänger vorzulegen. Das Formular „Selbstauskunft zur Zusätzlichkeit von Ausbildungsplätzen“ steht auf der Internetseite des MAGS zum Download bereit (ESF in NRW. Informationen für Antragstellende | Arbeit.Gesundheit.Soziales).

Auswahl der Ausbildungsberufe

Die Ausbildung erfolgt nach BBiG/HWO in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Die Auswahl der in Frage kommenden Ausbildungsberufe sollte sich an einer von der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. dem zuständigen Jobcenter ermittelten und mit den Partnern im regionalen Ausbildungskonsens abgestimmten regionalen Positivliste orientieren. Die Positivliste dient den Trägern dazu, Ausbildungsstellen zu akquirieren, für die in den jeweiligen Regionen tatsächlich ein besonders hoher Bedarf gesehen wird. Sie soll deshalb Ausbildungsberufe enthalten, die zum einen in der entsprechenden Region gute Übernahmechancen besitzen und zum anderen eine realisierbare Nachfrage bei den jungen Menschen erwarten lassen. Die Positivlisten können im weiteren Programmverlauf jederzeit an die aktuellen Bedarfe der Regionen, die im Rahmen der Programmumsetzung auftreten, angepasst werden. Die Förderung eines Zuschusses zur Ausbildungsvergütung ist aus ESF-fördertechnischen Gründen ausgeschlossen, wenn eine umlagefinanzierte Zahlung der Ausbildungsvergütung erfolgt.



Gewinnung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Die Identifizierung und der Vorschlag potenzieller Teilnehmer/innen soll durch die Berufsberatung der Agentur für Arbeit sowie durch die Jobcenter erfolgen. Die Teilnahme ist insbesondere für junge Menschen möglich, deren Wohnsitz in der vom Programm berücksichtigten Gebietskörperschaft liegt.

Die Träger sollen sich bei der Akquirierung der Ausbildungsstellen an der Positivliste orientieren (vgl. Abschnitt Auswahl der Ausbildungsberufe). Nach erfolgter Akquise meldet der Träger der zuständigen Agentur für Arbeit und dem Jobcenter die Ausbildungsstellen unter Benennung der akquirierten Arbeitgeber. Parallel dazu führen die Träger zusätzlich eine bewerberorientierte Akquise von Ausbildungsunternehmen durch. Dazu erfolgt eine Abstimmung mit der Agentur für Arbeit/dem Jobcenter vor Ort. Auch hier soll die Positivliste eine Orientierung geben.

Die Agentur für Arbeit und die Jobcenter schlagen in der Regel mehrere Bewerberinnen und Bewerber für einen Ausbildungsplatz im Rahmen des Programms vor. Dazu finden Vorstellungsgespräche zwischen den jungen Menschen und dem Träger/Ausbildungsunternehmen statt. Von Arbeitgebern abgelehnte Bewerber/innen sollen Alternativangebote aus den weiteren akquirierten Ausbildungsstellen der Träger erhalten. Sollte es keine weiteren Angebote geben, soll der Träger im Rahmen seiner Möglichkeiten entsprechend der bewerberorientierten Stellenakquise tätig werden.

Die Aufgaben des Trägers

Der Träger übernimmt während der elfmonatigen Akquise- und Matchingphase die folgenden Aufgaben:

Akquise und Matching

- Akquise zusätzlicher Ausbildungsstellen bei Unternehmen
- Identifizierung, Auswahl und Beratung ausbildungsuchender junger Menschen in enger Abstimmung mit der Agentur für Arbeit und den Jobcentern
- Zusammenführung von ausbildenden Unternehmen und ausbildungsinteressierten jungen Menschen
- Vermittlung der Bewerber/innen in betriebliche Ausbildungsverhältnisse

Begleitung des auszubildenden Unternehmens

- Abstimmungen mit und zwischen den ausbildenden Unternehmen und den jeweiligen Berufskollegs



- Abschluss von Weiterleitungsverträgen mit den ausbildenden Unternehmen zur Abstimmung der Weiterleitung der Zuwendung
- Weiterleitung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung an das Ausbildungsunternehmen

Qualitätssicherung, Dokumentation und Abrechnung

- Unterstützung des Programm-Monitorings
- Teilnahme und Mitwirkung an den Angeboten der fachlichen Begleitung des „Ausbildungsprogramms NRW“ durch die G.I.B.

3.2. Zielgruppe

Das „Ausbildungsprogramm NRW“ richtet sich an geeignete junge Menschen, die von der Agentur für Arbeit und den Jobcentern vorgeschlagen werden. Wünschenswert ist hierbei, dass bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mindestens zwei Vermittlungshemmnisse vorliegen und sie sollen ausbildungsreif sein.

3.3. Region/Standort

Die Förderung erfolgt in der Regel in den Gebietskörperschaften, in denen eine ungünstige Ausbildungsmarktlage vorliegt ($\leq 1:1,05$). Die konkrete Verteilung der Plätze für den Durchgang des Ausbildungsprogramms ab 2021 ist **Anlage 1** zu entnehmen.

4. Rahmenbedingungen

4.1. Zuwendungsberechtigte

Bildungsträger, die nach Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sind.

4.2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die AZAV Zertifizierung ist vom Antragsstellenden vorzulegen.



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHEN UNION

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



4.3. Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.3.1 Finanzierungsart

Akquise und Matching: Anteilfinanzierung

Ausbildungsplätze: Festbetragsfinanzierung

Begleitung der ausbildenden Unternehmen: Festbetragsfinanzierung

4.3.2 Bemessungsgrundlage

Zweckgebundene Spenden Dritter sind bei der Bemessung der Zuwendung zu berücksichtigen und ersetzen nicht den Eigenanteil.

Akquise und Matching

Projektmitarbeit

Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen (nur direkte Personalausgaben): 5.640,00 € pro Stelle und Monat:

Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Bachelorstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 6 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (z.B. Kopien der Arbeitszeugnisse oder Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.

Restkostenpauschale

- Pauschalsatz in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben

Ausbildungsplatz in Vollzeit

Standardeinheitskosten für die Ausbildung von Teilnehmenden (nur direkte Personalausgaben): 655,00 € pro Ausbildungsplatz und Monat (für die Ermittlung des Festbetrages siehe 4.3.3).

Ausbildungsplatz in Teilzeit

Standardeinheitskosten für die Ausbildung von Teilnehmenden (nur direkte Personalausgaben): 380,00 € pro Ausbildungsplatz und Monat (für die Ermittlung des Festbetrages siehe 4.3.3).



Sofern bei der Ausbildung in Teilzeit vom ausbildenden Unternehmen subventionserheblich erklärt wird, dass die Ausbildungsvergütung in Höhe der Ausbildungsvergütung einer Ausbildung in Vollzeit vereinbart ist, sind Standardeinheitskosten für einen Ausbildungsplatz in Vollzeit anzusetzen.

Begleitung der ausbildenden Unternehmen

Standardeinheitskosten für die Begleitung der ausbildenden Unternehmen (Personal- und Sachausgaben): 105,00 € pro Ausbildungsplatz und Monat (für die Ermittlung des Festbetrages siehe 4.3.3).

4.3.3 Höhe der Förderung

Förderung der Akquise und des Matchings

Es werden 90 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten und der Restkostenpauschale gewährt. Die Förderdauer beträgt maximal zwölf Monate.

Der Stellenanteil wird auf Basis der von der ESF-Verwaltungsbehörde genehmigten Ausbildungsplätze für die gesamte Förderdauer bemessen.

Für die Akquise und das Matching gelten folgende Stellenanteile:

Von der ESF-Verwaltungsbehörde genehmigte Anzahl der Ausbildungsplätze	Stellenanteil
Bis 12	0,5
13-24	0,75
25-36	1
mehr als 36	1,25

Förderung des Ausbildungsplatzes in Vollzeit

Je Ausbildungsplatz in Vollzeit wird ein Festbetrag von 325 Euro pro Monat gewährt. Die Förderdauer beträgt maximal 24 Monate.



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHEN UNION

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Förderung des Ausbildungsplatzes in Teilzeit

Je Ausbildungsplatz in Teilzeit wird ein Festbetrag von 190 Euro pro Monat gewährt. Die Förderdauer beträgt maximal 24 Monate.

Sofern bei der Ausbildung in Teilzeit vom ausbildenden Unternehmen subventionserheblich erklärt wird, dass die Ausbildungsvergütung in Höhe der Ausbildungsvergütung einer Ausbildung in Vollzeit vereinbart ist, wird ein Festbetrag von 325 Euro pro Ausbildungsplatz und Monat gewährt.

Förderung der Begleitung der ausbildenden Unternehmen

Für die Begleitung der ausbildenden Unternehmen wird ein Festbetrag von 84 Euro pro Ausbildungsplatz beim Weiterleitungspartner und Monat gewährt. Die Förderdauer beträgt maximal 24 Monate.

4.3.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Sonstige Zuwendungsbestimmungen für Bewilligungen der Förderung der zusätzlichen Ausbildungsplätze in Vollzeit und Teilzeit und der Begleitung der ausbildenden Unternehmen:

Soweit bei Antragstellung nicht beigelegt, sind die aufgeführten Unterlagen spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres der Antragstellung nachzureichen.

- Der Nachweis über die Gewinnung der Jugendlichen durch die Agenturen für Arbeit und Jobcenter ist zu erbringen.
- Der Ausbildungsvertrag, welcher zwischen dem auszubildenden Unternehmen als Weiterleitungspartner und dem Auszubildenden abgeschlossen wurde, ist vorzulegen.
- Bei Ausbildung in Teilzeit ist die Zusatzvereinbarung zur Ausbildung in Teilzeit (Zusatz zum Ausbildungsvertrag) vorzulegen.
- Die subventionserhebliche Erklärung über die Form der Ausbildung sowie der vertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütung ist vorzulegen.
- Der Nachweis, dass es sich um eine Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) anerkannten Ausbildungsberuf handelt, ist zu erbringen.



- Der Weiterleitungsvertrag, welcher zwischen Zuwendungsempfängerem und dem auszubildenden Unternehmen abgeschlossen wurde, ist vorzulegen.
- Die Erklärung des Weiterleitungspartners gemäß der „Selbstauskunft zur Zusätzlichkeit von Ausbildungsplätzen“, dass es sich um einen zusätzlichen Ausbildungsplatz handelt, ist vorzulegen.

Der komplette Eintritts- und Austrittsmonat des Auszubildenden wird für die Zuwendung zum Ausbildungsplatz berücksichtigt.

Eine Besetzung bzw. eine Nachbesetzung des Ausbildungsplatzes kann bis zum 31. Januar des Folgejahres der Antragstellung erfolgen. Eine Verlängerung der Förderung des Ausbildungsplatzes aufgrund von späterer Besetzung bzw. Nachbesetzung ist ausgeschlossen.

Nachweis eines Ausbildungsplatzes

Es ist ein monatlicher Ausbildungsnachweis über den besetzten Ausbildungsplatz zu führen. Dieser ist vom ausbildenden Unternehmen (Weiterleitungspartner) durch Unterschrift zu bestätigen.

4.3.5 Dauer der Förderung

Zur Förderung der Akquise und des Matchings ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Dieser ist auf Grundlage der Aufforderung zur Antragsstellung durch die ESF-Verwaltungsbehörde bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Durchführungszeitraum beträgt maximal 12 Monate. Die Dauer der Akquise- und Matching-Phase beträgt insgesamt 11 Monate. Sie beginnt am 01.06.2021 und endet am 30.04.2022.

Zur Förderung der Ausbildungsplätze und der Begleitung der ausbildenden Unternehmen kann auf Grundlage der Aufforderung zur Antragstellung durch die ESF-Verwaltungsbehörde ein Antrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde gestellt werden. Der Durchführungszeitraum beträgt maximal 24 Monate (frühestens ab dem 01.09.2021 bis maximal zum 31.08.2023).



5. Interessensbekundungsverfahren

5.1. Verfahren

Um allen Interessenten einen offenen, fairen und gleichberechtigten Zugang zur ESF-Förderung zu gewährleisten, wird auf Basis dieses Aufrufs ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt. Eingehende Interessensbekundungen werden gegenüber ausstehenden Dritten streng vertraulich behandelt.

Grundvoraussetzung für die Abgabe einer Interessensbekundung ist, dass das Projekt thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar ist und mit Ausnahme der Projektkonzeption noch nicht begonnen wurde. Darüber hinaus muss die Gesamtfinanzierung unter Einbeziehung einer ggf. geforderten Eigenbeteiligung gesichert sein.

Berücksichtigt werden fristgerecht zugegangene Interessensbekundungen soweit diese die formellen und inhaltlichen Vorgaben unter Punkt 5.2 erfüllen.

Es wird ein **zweistufiges** Verfahren durchgeführt.

In einer ersten Verfahrensstufe können Interessenten ihr Interesse durch die Einreichung der nachfolgend genannten aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (siehe Punkt 5.2) in elektronischer Form bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bekunden. Die Einreichungsfrist gilt als Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Interessensbekundungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Abgabe der Interessensbekundung kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die Auswahl und Entscheidung obliegen der AG Einzelprojekte für den ESF in Nordrhein-Westfalen. Die AG Einzelprojekte agiert als Gutachtergremium, welches auf Basis der im Aufruf genannten Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Relevanz eingereichte Interessensbekundungen prüft und bewertet. Auf dieser Grundlage trifft das unabhängige Gutachtergremium eine Entscheidung über die Förderwürdigkeit. Die AG Einzelprojekte behält sich vor, sich bei der Bewertung der eingereichten Projektkonzeptionen durch die Fachreferate beraten zu lassen. Bei Bedarf können die Regionalagenturen, der G.I.B. oder anderen Fachressort/-referat hinzugezogen werden. Die Auswahl findet im Rahmen eines fairen, gleichbehandelten und diskriminierungsfreien Bewertungsverfahrens statt. Im Nachgang werden alle interessensbekundenden Stellen durch die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte über das Ergebnis des Auswahlprozesses schriftlich informiert.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch das Gutachtergremium schließt sich für die ausgewählten interessensbekundenden Stellen die zweite Verfahrensstufe zum regulären Antrags- und Bewilligungsverfahren an.



Sollte vier Monate nach der Aufforderung zur Antragsstellung die Antragunterlagen nicht vollständig bei der zuständigen Bezirksregierung vorliegen, so erlischt das positive Votum des Gutachtergremiums der AG Einzelprojekte.

Die entsprechenden Dokumente und ergänzende Hinweise stehen ebenfalls unter www.mags.nrw/esf-aufrufe zum Download zur Verfügung. Bitte nutzen ausschließlich diese Formulare, um Ihr Projektvorhaben zu beziffern.

Eventuelle Auflagen aus der ersten Stufe sind dabei zu berücksichtigen. Genaue Anforderungen an die förmlichen Förderanträge werden bei Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags mitgeteilt.

5.2. Formelle und inhaltliche Vorgaben

Interessierte reichen zur Abgabe ihrer Interessenbekundung aussagekräftige Bewerbungsunterlagen ein. Diese sind in deutscher Sprache abzufassen. Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die vollständig, unterzeichnet und fristgerecht eingegangen sind. Eine Nichtbeachtung führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verfahren.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (drei einzelne pdf.-Dokumente) umfassen:

- Formblatt zur Interessensbekundung (Anlage 2)
- Konzept (Anlage 3)
- AZAV-Zertifizierung

Bei der Übermittlung der Interessensbekundungen ist darauf zu achten, dass, sofern mehrere Interessenbekundungen eingereicht werden, pro Gebietskörperschaft eine separate Einreichung mit den angeforderten Dokumenten erfolgt.

Für die Projektkonzeption ist ausschließlich das als Anlage 3 beigefügte Muster verbindlich zu verwenden. Anhand dieses Dokuments wird die Bewertung der Auswahlkriterien vorgenommen. Werden Fragen nicht beantwortet, so werden diese als nicht erfüllt angesehen. Sollten Anlagen zur Projektkonzeption zugelassen werden, werden diese in der Anlage 3 benannt. Darüber hinaus eingehende Anlagen werden im Verfahren nicht berücksichtigt.

Die Bewerbungsunterlagen müssen selbsterklärend verfasst sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen/Nachfragen zulassen. Die Projektkonzeption sollte in aussagekräftiger Form beschrieben werden und die Bearbeitung der genannten Themen/Ziele in diesem Aufruf mittels passender Instrumente/Methoden umfassen. Dabei sind die gewählten Instrumente und Methoden mit Blick auf die im Konzept dargelegte Vorgehensweise zu konkretisieren.



Die nachfolgenden Gliederungspunkte sind verbindlich zu berücksichtigen. Die Auswahl orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Umsetzungsstrategie des Programms
- Erfahrungen in der Begleitung und Durchführung von Ausbildungen bzw. in der Zusammenarbeit mit der Zielgruppe
- Kooperationsbeziehungen/Einbettung in Netzwerkstrukturen
- Personal, Infrastruktur und Rahmenbedingungen

5.3. Fristen und Bewerbung

Interessenten reichen ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum

23. Februar 2021 (Dienstschluss) ein.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich per Email zu richten an:

IB-Ausbildungsprogramm2021@mags.nrw.de

5.4. Informationen/Rückfragen

Fachliche Fragen können per E-Mail an das Referat II A 5 gerichtet werden:

Referat-IIA5@mags.nrw.de

Fragen zu Verfahrensablauf richten Sie bitte per E-Mail an die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte.

AG-Einzelprojekte@mags.nrw.de

Zuwendungsrechtliche Fragen können per E-Mail im Vorfeld an die für Sie zuständige Bezirksregierung gerichtet werden.

Anlagen:

- 1) Platzverteilung im Ausbildungsprogramm (Anlage 1)
- 2) Formblatt zur Interessenbekundung (Anlage 2)
- 3) Muster Konzeptbeschreibung (Anlage 3)